

Gemeindewald Langenlonsheim

Nutzungsentgeltordnung

für die Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze am Forsthaus im Langenlonsheimer Wald, gültig ab 23.09.2021.

(Beschluss Ortsgemeinderat vom 23.09.2021)

1. Einheimische Benutzer:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Vereine und Verbände | 40,00 € |
| b) Betriebe und Gruppen | 40,00 € |
| c) Familien- und Geburtstagsfeiern | 40,00 € |

Pauschale Wasser und Strom **15,00 €**

2. Kindergärten und Schulklassen (Benutzungspauschale) **20,00 €**

3. Auswärtige Benutzer:

- | | |
|--|----------|
| a) Vereine, Verbände, Betriebe und Gruppen | |
| - für den 1. Tag | 150,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 100,00 € |
| b) Familien- und Geburtstagsfeiern | 80,00 € |

4. Kautions

Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions von **200,00 €** in bar zu entrichten.

Langenlonsheim, 23.09.2021

Bernhard Wolf
(Ortsbürgermeister)

Eg. 21.05.2012

Gemeindewald Langenlonsheim

Nutzungsentgeltordnung

für die Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze am Forsthaus im Langenlonsheimer Wald gültig ab 01.09.2011.

(Beschluss des Ortsgemeinderates vom 01.09.2011)

1. Einheimische Benutzer:

a) Vereine und Verbände	40,00	Euro
b) Betriebe und Gruppen	40,00	Euro
c) Familien- und Geburtstagsfeiern	40,00	Euro

Wasser und Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch,
zuzüglich Grundgebühr für Wasser und Strom

	10,00	Euro
--	--------------	-------------

2. Kindergärten und Schulklassen (Benutzungspauschale) **15,00 Euro**

3. Auswärtige Benutzer:

a) Vereine, Verbände, Betriebe und Gruppen		
- für den 1. Tag	150,00	Euro
- für jeden weiteren Tag	100,00	Euro
b) Familien- und Geburtstagsfeiern	80,00	Euro

- Keine Ermäßigung für Stunden- und Halbtagsveranstaltungen.
 - Keine Ausnahmen von den festgesetzten Benutzungsgebühren.
 - Wasser und Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch,
zuzüglich Grundgebühr für Wasser und Strom
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| | 10,00 | Euro |
|--|--------------|-------------|

4. Kaution:

Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kaution von **200,00 Euro** in bar zu entrichten.

Langenlonsheim, 01.09.2011

Michael Cyfka
(Ortsbürgermeister)

Benutzervertrag

Über die Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze am Forsthaus in Langenlonsheim

Zwischen der Ortsgemeinde Langenlonsheim,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wolf,
dieser vertreten durch den Förster Werner Proske
(nachstehend Eigentümerin genannt)

und

vertreten durch: _____

(nachstehend Benutzer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Eigentümerin überlässt dem Benutzer amden Festplatz, die Grillhütte, die Toilettenanlagen und die Parkplätze am Forsthaus im Langenlonsheimer Wald.

Veranstaltung:

§ 2

Für die in § 1 bezeichnete Veranstaltung hat der Benutzer an die Eigentümerin eine Benutzungsgebühr in Höhe von.....€ zu zahlen.

~~Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.~~

Die Gebühr für Strom und Wasser beträgt pauschal 15,-- €.

Die vorbezeichneten Gebühren sind nach besonderer Aufforderung vom Benutzer an die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-**Stromberg** zugunsten der Ortsgemeinde Langenlonsheim zu entrichten.

§ 3

- (1) Der Benutzer ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz verantwortlich.
Aus diesem Grund sind in den Toilettenanlagen 2 Feuerlöscher deponiert. Sollte witterungsbedingt eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich sein, wird diese von der Ortsgemeindeverwaltung auf Kosten des Benutzers angefordert.
Die beiden Feuerlöscher und der Schlüssel für die Toilettenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung bei der Übergabe des Festplatzes an die Eigentümerin zurückzugeben.

Falls die Feuerlöscher benutzt wurden, werden diese auf Kosten des Benutzers nachgefüllt.

Die Alarmierung der Feuerwehr im Brandfalle ist durch den Benutzer (mittels Mobiltelefon) sicherzustellen. Von seiten der Eigentümerin wird dafür keine Gewähr übernommen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Eigentümerin oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlage und der Parkplätze entstehen.
Er stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze entstehen.
Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer weist der Eigentümerin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Der 1. Stellweg kann im Bedarfsfall an allen Tagen der Veranstaltung vor und hinter dem Festplatz für Fahrzeuge aller Art gesperrt werden.
Die Sperrung ist vom Benutzer nach vorheriger Rückfrage bei der Eigentümerin vorzunehmen.
- (2) Unrat auf dem Festplatz, in der Grillhütte, in den Toilettenanlagen und auf den Parkplätzen muss spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer entsprechend den geltenden Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.
- (3) Die Grillhütte und die Toilettenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt und ohne Mängel und Schäden an die Eigentümerin zu übergeben.

§ 5

Entsprechend der gültigen Lärmschutzverordnung hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke so geregelt ist, dass die Bewohner des angrenzenden Forsthauses nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Langenlonsheim, den

.....
(Werner Proske)
für die Eigentümerin

.....
Benutzer

Benutzervertrag

Über die Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze am Forsthaus in Langenlonsheim

Zwischen der Ortsgemeinde Langenlonsheim,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wolf,
dieser vertreten durch den Förster Werner Proske
(nachstehend Eigentümerin genannt)

und

vertreten durch: _____

(nachstehend Benutzer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Eigentümerin überlässt dem Benutzer amden Festplatz, die Grillhütte, die Toilettenanlagen und die Parkplätze am Forsthaus im Langenlonsheimer Wald.

Veranstaltung:

§ 2

Für die in § 1 bezeichnete Veranstaltung hat der Benutzer an die Eigentümerin eine Benutzungsgebühr in Höhe von.....€ zu zahlen.

Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Die Grundgebühr für Strom und Wasser beträgt 10,-- €.

Die vorbezeichneten Gebühren sind nach besonderer Aufforderung vom Benutzer an die Verbandsgemeinde Langenlonsheim zugunsten der Ortsgemeinde Langenlonsheim zu entrichten.

§ 3

- (1) Der Benutzer ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz verantwortlich.
Aus diesem Grund sind in den Toilettenanlagen 2 Feuerlöscher deponiert.
Sollte witterungsbedingt eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich sein, wird diese von der Ortsgemeindeverwaltung auf Kosten des Benutzers angefordert.
Die beiden Feuerlöscher und der Schlüssel für die Toilettenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung bei der Übergabe des Festplatzes an die Eigentümerin zurückzugeben.

Falls die Feuerlöscher benutzt wurden, werden diese auf Kosten des Benutzers nachgefüllt.

Die Alarmierung der Feuerwehr im Brandfalle ist durch den Benutzer (mittels Mobiltelefon) sicherzustellen. Von seiten der Eigentümerin wird dafür keine Gewähr übernommen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Eigentümerin oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlage und der Parkplätze entstehen.
Er stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, der Besucher seiner Veranstaltung, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes, der Grillhütte, der Toilettenanlagen und der Parkplätze entstehen.
Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer weist der Eigentümerin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Der 1. Stellweg kann im Bedarfsfall an allen Tagen der Veranstaltung vor und hinter dem Festplatz für Fahrzeuge aller Art gesperrt werden.
Die Sperrung ist vom Benutzer nach vorheriger Rückfrage bei der Eigentümerin vorzunehmen.
- (2) Unrat auf dem Festplatz, in der Grillhütte, in den Toilettenanlagen und auf den Parkplätzen muss spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer entsprechend den geltenden Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.
- (3) Die Grillhütte und die Toilettenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt und ohne Mängel und Schäden an die Eigentümerin zu übergeben.

§ 5

Entsprechend der gültigen Lärmschutzverordnung hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke so geregelt ist, dass die Bewohner des angrenzenden Forsthauses nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Langenlonsheim, den

.....
(Werner Proske)
für die Eigentümerin

.....
Benutzer

Ortsgemeinde Langenlonsheim

Langenlonsheim, _____

Waldfestplatz Langenlonsheim

Berechnung der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten für den Waldfestplatz Langenlonsheim

Veranstalter:

Name: _____

Anschrift: _____

Nutzungstag: _____

Benutzungsgebühr: _____ €

Gebühr für Strom- und Wasser **pauschal** 15,00 €

Gesamtkosten: _____ €

Barzahlung durch Veranstalter

Anforderung beim Veranstalter

(Proske)

Ausfertigung VG / OG

Waldfestplatz Langenlonsheim

Berechnung der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten für den Waldfestplatz Langenlonsheim

Veranstalter:

Name: _____

Anschrift: _____

Nutzungstag: _____

Benutzungsgebühr: _____ €

Wasserverbrauch:

Zählerstand von _____ m³ bis _____ m³

= _____ m³ x 3,35 €/m³ _____ €

Stromverbrauch:

Zählerstand von _____ kWh bis _____ kWh

= _____ kWh x 0,24 €/kWh _____ €

Anteilige Grundgebühr für Wasserzähler
(Pumpstation Waldstraße und Forsthaus) und
Stromzähler

pauschal _____ 10,00 €

Gesamtkosten: _____ €

Barzahlung durch Veranstalter

Anforderung beim Veranstalter

(Proske)

Ausfertigung VG / OG